

# Amtsblatt

<p><b>FÜR DIE STADT SALZGITTER</b></p> 	<p><b>Herausgegeben vom</b></p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salzburg, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3585</p>	
<p><b>48. Jahrgang</b></p>	<p><b>Salzgitter, 12. August 2021</b></p>	<p><b>Nummer 34</b></p>

## Inhalt

<b>Nr.</b>	<b>Amtliche Bekanntmachung</b>	<b>Seite</b>
<b>103</b>	Allgemeinverfügung der Stadt Salzburg zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Salzburg hier: Bekanntgabe der Unterschreitung des Schwellenwertes von 50	270
<b>104</b>	Öffentliche Bekanntmachung - Berichtigung der Öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Salzburg vom 11.08.2021	273

\* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzburg gelöscht.

## Amtliche Bekanntmachungen

103

### Allgemeinverfügung der Stadt Salzgitter

#### zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter

**hier:**

**Bekanntgabe der Unterschreitung des Schwellenwertes von 50**

1. Es wird festgestellt, dass die 7-Tage-Inzidenz in Salzgitter seit fünf aufeinander folgenden Werktagen unter 50 liegt.
2. Ab Freitag (13.08.2021) gelten damit die jeweiligen Schutzmaßnahmen der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30.05.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.07.2021, für eine 7-Tage-Inzidenz von mehr als 35, aber nicht mehr als 50 (Stufe 2 des Corona-Stufenplanes 2.0 des Landes Niedersachsen (ab 31.05.2021), Stand 23.06.2021).  
Die jeweiligen Schutzmaßnahmen der Niedersächsischen Corona-Verordnung für eine 7-Tage-Inzidenz von mehr als 50 gelten ab diesem Zeitpunkt nicht mehr.
3. Abweichend von Ziffer 2. wird angeordnet, dass für die Bereiche
  - „Religiöse Veranstaltungen“ (§ 6)
  - „Regelungen für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen“ (§ 6 a)
  - „Veranstaltungen von Theatern, Opernhäusern, Konzerthäusern oder ähnlicher Einrichtungen sowie von Kinos“ (§ 6 b)
  - „Stadtführungen und Führungen durch Natur und Landschaft“ (§ 6 d)
  - „Gedenkstätten“ (§ 7)
  - „Zoos, Tierparks und botanische Gärten“ (§ 7 a)
  - „Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungen, Galerien und ähnliche Einrichtungen“ (§ 7 b)
  - „Freizeitparks“ (§ 7 c)
  - „Touristische Schiffs- und Kutschfahrten und touristische Busfahrten“ (§ 7 d)
  - „Seilbahnen“ (§ 7 e)
  - „Schwimmbäder, Saunen, Thermen“ (§ 7 f)
  - „Spielbanken, Spielhallen, Wettannahmestellen“ (§ 7 g)
  - „Beherbergung“ (§ 8)
  - „Gastronomie“ (§ 9)
  - „Einzelhandel“ (§ 9 a)
  - „Messen, gewerbliche Ausstellungen, Spezialmärkte, Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen“ (§ 10)
  - „Körpernahe Dienstleistungen“ (10 b)
  - „Prostitution“ (§ 10 c)

- „Kindertagespflege, private Kinderbetreuung, Jugendfreizeiten“ (§ 11)
- „Kindertageseinrichtungen“ (§ 12)
- „Freizeit- und Amateursport in geschlossenen Räumen“ (§ 16)
- „Freizeit- und Amateursport unter freiem Himmel“ (§ 16 a)

weiterhin die jeweiligen Schutzmaßnahmen der Stufe 1 des Corona-Stufenplanes 2.0 für eine 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 35 gelten.

4. Für den Bereich „Außerschulische Bildung, Erwachsenen- und Weiterbildung und berufliche Bildung in Einrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich ihrer Beherbergungsstätten, Kantinen und Mensen“ (§ 14 a) wird angeordnet, dass die diesbezüglichen Regelungen der Stufe 1 des Corona-Stufenplanes 2.0 für eine 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 35 mit der Maßgabe gelten, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Sprachlernkurses vor dem Betreten der Einrichtung einen negativen Testnachweis eines PCR-Tests oder PoC-Antigen-Tests vorlegen müssen, dessen zugrunde liegende Testung nicht älter als 24 Stunden sein darf.

#### **Bekanntmachungshinweis:**

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

#### **Begründung:**

Rechtsgrundlage für die Erklärung der Änderung der Schutzmaßnahmen (Ziffer 2. dieser Verfügung) ist § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie § 1 a Absatz 3 Satz 1 Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30.05.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.07.2021 (Nds. Corona-VO). Danach stellt die Stadt Salzgitter als kreisfreie Stadt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem in ihrem Gebiet die Regelungen für einen Inzidenzwert von mehr als 50 nicht mehr gelten, wenn die 7-Tage-Inzidenz im Stadtgebiet an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt), wobei Sonn- und Feiertage die Zählung der Werktage nicht unterbrechen, unter dem Wert von 50 liegt.

Die 7-Tage-Inzidenz lag im Stadtgebiet von Salzgitter an diesen fünf aufeinander folgenden Werktagen unter 50:

Freitag,	06.08.2021:	<b>47,0</b>
Samstag,	07.08.2021:	<b>32,6</b>
Montag,	09.08.2021:	<b>40,3</b>
Dienstag,	10.08.2021:	<b>31,6</b>
Mittwoch,	11.08.2021:	<b>26,8</b>

Maßgeblich sind gemäß § 1 a Absatz 1 Nds. Corona-VO die vom Robert Koch-Institut im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für die Stadt Salzgitter veröffentlichten Inzidenzwerte. Der letzte Sonntag (08.08.2021), an dem die 7-Tage-Inzidenz mit **40,3** ebenfalls unter dem Schwellenwert von

50 lag, wird bei der Zählung der Tage des Fünftagesabschnitts nicht berücksichtigt, da dieser kein Werktag ist.

Da die 7-Tage-Inzidenz im Stadtgebiet an fünf Werktagen hintereinander unter dem Wert von 50 liegt, gelten ab Freitag (13.08.2021) die Regelungen der §§ 2 bis 17 Nds. Corona-VO für Kommunen mit einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 50 nicht mehr. Stattdessen gelten ab diesem Zeitpunkt wieder die jeweiligen Regelungen für eine 7-Tage-Inzidenz von mehr als 35, aber nicht mehr als 50 (Stufe 2 des Corona-Stufenplanes 2.0 des Landes Niedersachsen).

Ziffer 3. dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 1 a Absatz 2 Satz 4 Nds. Corona-VO. Danach kann die Stadt Salzgitter als kreisfreie Stadt anordnen, dass für bestimmte Bereiche die Schutzmaßnahmen eines niedrigeren Inzidenzwertes gelten, wenn hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Überschreitung eines in der Nds. Corona-VO festgelegten Inzidenzwertes im Wesentlichen auf Infektionen in einem oder mehreren Bereichen beruht. Die in Ziffer 3. aufgezählten Bereiche der §§ 6, 6 a, 6 b, 6 d, 7, 7 a, 7 b, 7 c, 7 d, 7 e, 7 f, 7 g, 8, 9, 9 a, 10, 10 b, 10 c, 11, 12, 16 sowie 16 a Nds. Corona-VO haben in der Vergangenheit nicht beziehungsweise nicht wesentlich zum Infektionsgeschehen beigetragen. Der sprunghafte Anstieg der Infektionszahlen Anfang August, der für einige Tage zu einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 50 geführt hat, war vielmehr zu einem großen Teil auf ein einzelnes Ausbruchsgeschehen in einer Grundschule im Stadtgebiet zurückzuführen, von wo aus das Virus weiter in das private Umfeld getragen wurde. Mittlerweile ist das Infektionsgeschehen im Stadtgebiet seit einigen Tagen wieder rückläufig und gut beherrschbar. Insofern ist es für die in Ziffer 3. genannten Bereiche unter Berücksichtigung des Infektionsschutzes zum jetzigen Zeitpunkt vertretbar, die jeweiligen Regelungen für eine 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 35 anzuwenden. Dies gilt auch deshalb, da die 7-Tage-Inzidenz im Stadtgebiet gegenwärtig sogar unter dem Wert von 35 liegt.

Großveranstaltungen im Sinne des § 6 c Nds. Corona-VO fallen nicht unter den Ausnahmetatbestand von Ziffer 3., da von diesen bereits aufgrund der großen Personenanzahl von mindestens 5.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine konkrete Gefahr bezüglich der Verbreitung des Coronavirus ausgeht. Eine Übertragung des Virus ist dabei auch insbesondere dann über größere Abstände möglich, wenn viele Menschen auf engem Raum zusammentreffen und es – gerade in Innenräumen – zur verstärkten Produktion und Anreicherung von Aerosolen kommt. Dabei ist die Gefahr vor allem im Hinblick auf die mittlerweile auch im Stadtgebiet vorherrschende und stark ansteckende Delta-Variante des Coronavirus umso größer, je mehr Menschen sich bei einer Veranstaltung begegnen. Durch die Untersagung von Großveranstaltungen wird dieser Gefahr effektiv begegnet. Veranstaltungen im Sinne des § 6 a Absatz 3, 4 und 7 Nds. Corona-VO bleiben weiterhin möglich.

Die in Ziffer 4. verpflichtend angeordnete Vorlage eines negativen Testnachweises vor der Teilnahme an einem Sprachlernkurs ist erforderlich, weil es zumindest unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eines Sprachlernkurses im Stadtgebiet in der jüngeren Vergangenheit zu einem größeren Ausbruchsgeschehen gekommen ist. Um zu verhindern, dass sich derartige Infektionsgeschehen während Sprachlernkursen, bei denen nicht selten viele Personen in schlecht belüfteten Innenräumen zusammenkommen, wiederholen, ist es notwendig, die Teilnahme an einem solchen Kurs von der Vorlage eines tagesaktuellen negativen Corona-Tests (PCR-Test oder PoC-Antigen-Test im Sinne des § 5 a Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Nds. Corona-VO) abhängig zu machen. Insoweit wird durch Ziffer 4. dieser Allgemeinverfügung von der weniger einschränkenden Regelung des § 14 a Absatz 1 Satz 5 Nds. Corona-VO (Stufe 1 des Corona-Stufenplanes 2.0) abgewichen, nach der für Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Sprachlernkurses bei einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 35 kein Testnachweis erforderlich ist. Die gebotene Verschärfung dieser Regelung

ist vor allem im Hinblick auf das aufgetretene Infektionsgeschehen in einem Sprachlernkurs in Vergangenheit angemessen, zumal die in Ziffer 4. angeordnete Vorlage eines negativen Testnachweises ausnahmsweise dann entbehrlich ist, sofern die Teilnehmerin oder der Teilnehmer einen Impf- oder Genesungsnachweis gemäß § 5 a Absatz 2 oder 3 Nds. Corona-VO vorlegt.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Salzgitter, den 12.08.2021

gez. Frank Klingebiel  
Oberbürgermeister

## 104

### Öffentliche Bekanntmachung

#### **Berichtigung der Öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Salzgitter vom 11.08.2021**

Die WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co.KG, Am Torfstich 11, 31234 Edemissen hat mit Schreiben vom 22.03.2021 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen beantragt. Standort der Anlagen ist die Gemarkung Engelnstedt, Flur 3, Flurstücke 238/2, 270, 271, 291, 292 und in der Gemarkung Bleckenstedt, Flur 4, Flurstücke 106/3 und 114/2.

Die Genehmigung für das Vorhaben wurde mit Bescheid vom 05.07.2021 erteilt und enthält Auflagen.

Die Entscheidung lautet:

Hiermit genehmige ich Ihnen die beantragte Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen WEA E 01 (Koordinaten: UTM (WGS84) Z 32U: E 593421 Ostwert N 5782526 Nordwert), WEA E 02 (Koordinaten: UTM (WGS84) Z 32U: E 593463 Ostwert N 5782134 Nordwert) und WEA E 03 (Koordinaten: UTM (WGS84) Z 32U: E 593832 Ostwert N 5782359 Nordwert) des Typ ‚Nordex Delta 4000‘ im Windpark Schacht Konrad VI – Engelnstedt in der Gemarkung Engelnstedt, Flur 3, Flurstücke 238/2, 270, 271, 291, 292 und in der Gemarkung Bleckenstedt, Flur 4, Flurstücke 106/3 und 114/2.

Die Genehmigung für das Vorhaben mit den dazu gehörenden Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen, usw.) können in der Zeit vom

**19.08.2021 bis zum 01.09.2021**

im Internetauftritt der Stadt Salzgitter unter:

<https://www.salzgitter.de/auslegungen>

sowie bei der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Straße 6 – 8 in 38226 Salzgitter zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag bis Mittwoch	von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag und an Tagen vor Feiertagen	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Bekanntgabe der Räumlichkeit erfolgt nach telefonischer Vereinbarung unter Telefon: 05341 / 839-4098.

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch das Corona-Virus kann während der Dauer von Zugangsbeschränkungen für Bürgerinnen und Bürger bei der Stadt Salzgitter eine Einsichtnahme der Antragsunterlagen nur nach telefonischer Terminvereinbarung unter den o.g. Telefonnummern erfolgen.

Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Auslegungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt wird (derzeit z.B. Zutritt nur durch eine Person, Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln).

Diese Genehmigung gilt nach dieser Frist auch Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Stadt Salzgitter  
Fachgebiet Umwelt  
im Auftrag

Salzgitter, den 11.08.2021

gez. Dr. Kownatzki